## Antrag 2018/A/03 Jusos RLP

## Zeit- und Leiharbeit neu denken und (ver-)handeln

1 Der Landesparteitag möge beschließen:

2 Auch wenn sie umstritten ist: Zeit- und Leiharbeit

3 stellt mit fast 1,1 Mio. Beschäftigen eine feste Größe

4 auf dem deutschen Arbeitsmarkt dar. Sie bietet neben

5 der Flexibilität für Unternehmen vor allem Arbeitneh-

6 merlnnen eine Chance, die aufgrund ihrer aktuellen

7 Situation auf dem primären Arbeitsmarkt keine Chan-

8 ce hätten. Zu lange haben wir es als Partei versäumt,

9 auf die drängenden Bedürfnisse der dort Beschäftig-

ten wirklich einzugehen. Stattdessen wird sich seit der

11 unkontrollierten Deregulierung von Zeit- und Leihar-

12 beit unter Schröder dahinter verschanzt, dass es sich

13 dabei um ein Thema handelt, welches es als Sozialde-

14 mokraten am besten gänzlich zu meiden gilt. Die ein-

15 zig sichtbare thematische Positionierung besteht dar-

in, dass man diese Form der sogenannten "atypischen

17 Beschäftigung" aus ideologischen Gründen am liebs-

18 ten als gänzlich verboten sehen würde. So nachvoll-

o tell all ballette tellette tellette tellette tellette tellette tellette tellette tellette tellette tellette

19 ziehbar dieser Standpunkt ist – er vergisst jedoch die

20 vielen hunderttausend Einzelschicksale, die oftmals

21 auch ganz massiv Familien und damit Millionen von

22 Kindern in Deutschland betreffen. Die deutsche Sozi-

23 aldemokratie kann, auch in ihrer aktuell angeschla-

24 genen Verfassung, diesen Menschen unter die Arme

25 greifen. Auch deshalb, weil wir uns als Partei für ei-

26 nen weiteren Weg in Regierungsverantwortung ent-

27 schieden haben. Lasst uns mit dem nun folgenden

28 Sofortmaßnahmenplan unserer (historisch gewach-

29 senen) Pflicht nachkommen, schwach (gewerkschaft-

30 lich) organisierten, abhängig Beschäftigten ein wür-

31 devolles, sicheres Arbeitsleben zu ermöglichen.

32 I. Betriebliche Partizipation ermöglichen: Passives Be-

33 triebsratswahlrecht für Beschäftigte in der Arbeitneh-

34 merüberlassung

35 Auch Zeit- und LeiharbeiterInnen haben das Recht

36 auf Beteiligung an betrieblicher Interessenvertretung:

37 Nach der Einführung des aktiven Wahlrechtes für Be-

38 schäftige die mehr als drei Monate im selben Ent-

39 leihbetrieb beschäftigt sind, wollen wir nun eine voll-

40 ständige Partizipationsoption, in Form eines passiven

41 Wahlrechts (also der Wählbarkeit) für Beschäftigte in

42 der Arbeitnehmerüberlassung schaffen. Wir lehnen

43 diese bisherige Ungleichbehandlung beim Betriebs-

44 ratswahlrecht zwischen Beschäftigten in der Arbeit-

45 nehmerüberlassung und Stammpersonal entschieden

46 ab. In den meisten Verleihbetrieben wird nur in den

47 seltensten Fällen selbst ein Betriebsrat gewählt. Dies

8 hängt unter anderem damit zusammen, dass die Be-

schäftigten sich untereinander aufgrund der verschie-

## Empfehlung der Antragskommission: Annahme in der Version der Antragskommission

Die SPD hat die Leih- und Zeitarbeit in der letzten Legislaturperiode im Bund wieder ein Stück näher in Richtungen ihrer Kernfunktion, Auftragsspitzen abzudecken, reguliert. Wenn LeiharbeitnehmerInnen länger als 18 Monate in einem Entleihbetrieb arbeiten, müssen sie dort eingestellt werden. Bereits nach neun Monaten erhalten sie Anspruch auf den gleichen Lohn wie die Stammbelegschaft. Abweichungen von diesen Fristen sind nur durch Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen möglich. Unternehmen müssen gegenüber den Betriebsräten offenlegen, wer in welchem Rechtsverhältnis und mit welcher Vergütung tätig ist. LeiharbeitnehmerInnen dürfen nicht mehr als Streikbrechende eingesetzt werden. Das ist ein Erfolg, wir wollen aber die Bedingungen für LeiharbeitnehmerInnen weiter deutlich verbessern.

I. Betriebliche Partizipation ermöglichen: Passives Betriebsratswahlrecht für Beschäftigte in der Arbeitnehmerüberlassung prüfen

Auch Zeit- und LeiharbeiterInnen haben das Recht auf Beteiligung an betrieblicher Interessenvertretung: Nach der Einführung des aktiven Wahlrechtes für Beschäftige, die mehr als drei Monate im selben Entleihbetrieb beschäftigt sind, wollen wir nun eine vollständige Partizipationsoption, in Form eines passiven Wahlrechts (also der Wählbarkeit) für Beschäftigte in der Arbeitnehmerüberlassung schaffen. Wir lehnen diese bisherige Ungleichbehandlung beim Betriebsratswahlrecht zwischen Beschäftigten in der Arbeitnehmerüberlassung und Stammpersonal entschieden ab. In den meisten Verleihbetrieben wird nur in den seltensten Fällen selbst ein Betriebsrat gewählt. Dies hängt unter anderem damit zusammen, dass die Beschäftigten sich untereinander aufgrund der verschiedenen Einsatzorte nicht kennen und es daher keine richtigen Betriebsstrukturen im klassischen Sinne gibt. Deshalb ist es wichtig, dass Beschäftigten in Zeitund Leiharbeit sowohl das aktive, als auch das passive Betriebswahlrecht im Entleihbetrieb zuerkannt wird. Nur so lässt sich eine, mit dem Stammpersonal vergleichbare, Möglichkeit der betrieblichen Partizipation für Beschäftigte in der Arbeitnehmerüberlassung schaffen. Vor diesem Hintergrund wollen wir folgende Punkte prüfen:

die Streichung von § 14 Abs. 2 AÜG: "Leiharbeitnehmer sind […] bei der Wahl der betriebsverfassungsrechtlichen Arbeitnehmervertretungen im Entleiherbetrieb nicht wählbar."

denen Einsatzorte nicht kennen und es daher keine richtigen Betriebsstrukturen im klassischen Sinne
gibt. Deshalb ist es wichtig, dass Beschäftigten in Zeit/ und Leiharbeit sowohl das aktive, als auch das passive Betriebswahlrecht im Entleihbetrieb zuerkannt
wird. Nur so lässt sich eine, mit dem Stammpersonal
vergleichbare, Möglichkeit der betrieblichen Partizipation für Beschäftigte in der Arbeitnehmerüberlassung
schaffen.

- 59 Vor diesem Hintergrund fordern wir:
- die Streichung von § 14 Abs. 2 AÜG: "Leiharbeitnehmer sind [...] bei der Wahl der betriebsverfassungsrechtlichen Arbeitnehmervertretungen im Entleiherbetrieb nicht wählbar."
- Einen mit dem des Stammpersonals vergleichbaren
   Kündigungsschutz für sich engagierende Leiharbeit nehmerInnen
- In Entleiherbetrieben muss ab fünf Leiharbeitenden,
   mindestens ein\*e ständigeÜr Vetreter\*in für Leihar beitende im betriebsrat vertreten sein

70 II. Von europäischen Partnern lernen: Kopplung der
 71 Löhne von Zeit-/ und LeiharbeiterInnen an Tarifab 72 schlüsse zwischen Gewerkschaften des Stammperso 73 nals und ArbeitgeberInnen nach Vorbild der Nieder 74 lande.

75 Beschäftigte in der Arbeitnehmerüberlassung dürfen durch das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) 76 77 derzeit in Deutschland abweichend von der Stammbelegschaft behandelt und vergütet werden, sofern 78 79 ein entsprechendes Tarifwerk für die Zeit-/ und LeiharbeiterInnen vorliegt. Das Vertragswerk zwischen DGB 80 81 (Deutscher Gewerkschaftsbund) und IGZ (Interessen-82 verband deutscher Zeitarbeitsunternehmen), auf dessen Grundlage bundesweit die meisten Arbeitsverträ-83 ge von Zeit-/ und LeiharbeiterInnen basieren, ist maß-84 85 geblich für die derzeitig schwierige Situation der meisten verliehenen ArbeitnehmerInnen verantwortlich. 86 87 Dieser Umstand, historisch begründet in der schwierigen Verhandlungsposition des DGB bei Vertragsab-88 schluss, erfordert eine grundlegende Neuordnung von 89 staatlichen Vergütungsvorschriften im AÜG. Das viel 90 91 gelobte französische System der Arbeitnehmerüberlassung, bei dem die Beschäftigten den ausgehandel-92 ten Tariflohn mit einem Zuschlag von 10% erhalten, ist 93 für uns als JungsozialistInnen kein Vorbild: in der Pra-94 xis zeigt sich, dass die Einkommen der französischen 95 Zeit-/ und LeiharbeiterInnen zwar signifikant höher 96 sind als die ihrer europäischen KollegInnen, jedoch 97 herrscht durch einen (als Kompensation für die hö-98 heren Lohnstückkosten) fehlenden Kündigungsschutz 100 eine manifestierte Kultur des "Hire & amp; Fire" im Be-101 reich der Personaldienstleistungen, welche wir als un-102 tragbar erachten. Viel mehr streben wir ein System

- Einen mit dem des Stammpersonals vergleichbaren Kündigungsschutz für sich engagierende LeiharbeitnehmerInnen
- In Entleiherbetrieben muss ab fünf Leiharbeitenden, mindestens eine ständige Vetreterin oder ein ständiger Vertreter für Leiharbeitende im Betriebsrat vertreten sein

II. Von europäischen Partnern lernen: Kopplung der Löhne von Zeit- und LeiharbeiterInnen an Tarifabschlüsse zwischen Gewerkschaften des Stammpersonals und ArbeitgeberInnen nach Vorbild der Niederlande?

· Beschäftigte in der Arbeitnehmerüberlassung dürfen durch das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) derzeit in Deutschland abweichend von der Stammbelegschaft behandelt und vergütet werden, sofern ein entsprechendes Tarifwerk für die Zeitund LeiharbeiterInnen vorliegt. Das Vertragswerk zwischen DGB (Deutscher Gewerkschaftsbund) und IGZ (Interessenverband deutscher Zeitarbeitsunternehmen), auf dessen Grundlage bundesweit die meisten Arbeitsverträge von Zeit- und LeiharbeiterInnen basieren, ist maßgeblich für die derzeitig schwierige Situation der meisten verliehenen ArbeitnehmerInnen verantwortlich. Dieser Umstand, historisch begründet in der schwierigen Verhandlungsposition des DGB bei Vertragsabschluss, erfordert eine grundlegende Neuordnung von staatlichen Vergütungsvorschriften im AÜG. Das französische System der Arbeitnehmerüberlassung, bei dem die Beschäftigten den ausgehandelten Tariflohn mit einem Zuschlag von 10% erhalten, ist für uns kein Vorbild: in der Praxis zeigt sich, dass die Einkommen der französischen Zeit- und LeiharbeiterInnen zwar signifikant höher sind als die ihrer europäischen KollegInnen, jedoch herrscht durch einen (als Kompensation für die höheren Lohnstückkosten) fehlenden Kündigungsschutz eine manifestierte Kultur des "Hire & Fire" im Bereich der Personaldienstleistungen. Viel mehr wollen wir prüfen, inwiefern das niederländische System als Vorbild dienen kann. Der sogenannte "Flexicurity"-Ansatz der Niederlande (und in modifizierter Form auch Dänemarks) soll eine hohe Flexibilität durch ein hohes Maß an Sicherheit ausgleichen. Aus diesem Modell folgt die Ausgestaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Sektor: ähnlich wie im deutschen System gilt für die Beschäftigten in Zeit- und Leiharbeit generell Gleichbehandlung mit dem Stammpersonal. Ebenfalls darf in den Niederlanden durch gesonderte Tarifverträge hiervon abgewichen werden. Der zen-

103 nach niederländischem Vorbild an: Der sogenannte "Flexicurity"-Ansatz der Niederlande (und in modifizierter Form auch Dänemarks) soll eine hohe Flexibilität durch ein hohes Maß an Sicherheit ausgleichen. 106 Aus diesem Modell folgt die Ausgestaltung der ge-107 setzlichen Rahmenbedingungen für den Sektor: ähn-108 lich wie im deutschen System gilt für die Beschäftig-109 110 ten in Zeit-/ und Leiharbeit generell Gleichbehand-111 lung mit dem Stammpersonal. Ebenfalls darf in den Niederlanden durch gesonderte Tarifverträge hiervon 112 abgewichen werden. Der zentrale Unterschied jedoch 113 besteht darin, dass in den Niederlanden u.a. die Ent-114 lohnung über 26 Wochen Entleihdauer wieder an die 115 des Stammpersonals angepasst werden muss. Dies 116 geschieht über einen fest definierten Konvergenzpro-117 zess. Durch diesen Mechanismus profitieren die Beschäftigten in Zeit-/ und Leiharbeit indirekt von den 119 120 Tarifabschlüssen der Gewerkschaften der jeweiligen Branchen, auch ohne selbst in Tarifverhandlungen tre-121 122 ten zu müssen. Für die Beschäftigten in Zeit-/ und Leiharbeit ist bzw. wäre dies ohnehin praktisch aus-123 geschlossen, da der gewerkschaftliche Organisations-124 125 grad bei den dortigen Beschäftigten sehr gering ist 126 und deshalb die für den Arbeitskampf klassischer Weise notwendige Instrumente, wie beispielsweise die 128 Streikfähigkeit hier nicht existieren. Da von Seiten der Gewerkschaften schon seit über einem Jahrzehnt kei-129 ne nennenswerten Maßnahmen ergriffen werden um 130 die besagten Probleme zu beheben, ist es nun staat-131 liche Aufgabe die Rahmenbedingungen des AÜG zu Gunsten der Zeit-/ und LeiharbeiterInnen zu verän-133 134

135 Vor diesem Hintergrund fordern wir:

Die Kopplung der Löhne von Zeit-/ und Leiharbeite rInnen an Tarifabschlüsse zwischen Gewerkschaften
 des Stammpersonals und ArbeitgeberInnen nach
 Vorbild der Niederlande; Umgestaltung § 8 AÜG.

III. Arbeit 4.0? Fix the Basics! Schaffung von Rechts sicherheit bei der Zusammenarbeit von Stammbeleg schaft, ArbeitnehmerInnen in der Arbeitnehmerüber-

143 lassung und Kontraktoren.

144 Unsere Arbeitswelt befindet sich in einem, seit dem 145 Beginn der Industrialisierung nie dagewesenen, ra-146 sant fortschreitenden Wandel. Die allgegenwärtige

147 Digitalisierung schafft zunehmend neue Formen der

148 Zusammenarbeit in flexiblen Teams. Diese neuen An-

240 Zusammenarbeit in nexibien leams. Diese neuen An-

149 forderungen bedürfen einer klaren Rechtsgrundla-

150 ge die Sicherheit für die Zusammenarbeit zwischen

151 Stammbelegschaft, ArbeitnehmerInnen in der Arbeit-

152 nehmerüberlassung und Kontraktoren gewährleistet.

153 Vor diesem Hintergrund fordern wir:

154 Externe Mitarbeiter\*innen müssen hierbei dieselben

.55 Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit ihren Kol-

trale Unterschied jedoch besteht darin, dass in den Niederlanden u.a. die Entlohnung über 26 Wochen Entleihdauer wieder an die des Stammpersonals angepasst werden muss. Dies geschieht über einen fest definierten Konvergenzprozess. Durch diesen Mechanismus profitieren die Beschäftigten in Zeitund Leiharbeit indirekt von den Tarifabschlüssen der Gewerkschaften der jeweiligen Branchen, auch ohne selbst in Tarifverhandlungen treten zu müssen. Für die Beschäftigten in Zeit- und Leiharbeit ist bzw. wäre dies ohnehin praktisch ausgeschlossen, da der gewerkschaftliche Organisationsgrad bei den dortigen Beschäftigten sehr gering ist und deshalb die für den Arbeitskampf klassischer Weise notwendige Instrumente, wie beispielsweise die Streikfähigkeit hier nicht existieren.

III. Arbeit 4.0? Fix the Basics! Schaffung von Rechtssicherheit bei der Zusammenarbeit von Stammbelegschaft, ArbeitnehmerInnen in der Arbeitnehmerüberlassung und Kontraktoren.

Unsere Arbeitswelt befindet sich in einem, seit dem Beginn der Industrialisierung nie dagewesenen, rasant fortschreitenden Wandel. Die allgegenwärtige Digitalisierung schafft zunehmend neue Formen der Zusammenarbeit in flexiblen Teams. Diese neuen Anforderungen bedürfen einer klaren Rechtsgrundlage die Sicherheit für die Zusammenarbeit zwischen Stammbelegschaft, ArbeitnehmerInnen in der Arbeitnehmerüberlassung und Kontraktoren gewährleistet. Vor diesem Hintergrund fordern wir: Externe MitarbeiterInnen müssen hierbei dieselben Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit ihren KollegInnen zuerkannt werden wie den LeiharbeiterInnen.

Votum der Antragskommission: Annahme in der Fassung und Überweisung an Landtagsfraktion und Bundestagsfraktion.

156 leg\*innen zuerkannt werden wie den Leiharbeiter\*in-157 nen.